

Wöllstein vom 13.4.95



Wöllstein

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG)

Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gebiet "Unterschance und Brühlstraße" in der Ortsgemeinde Wöllstein

Der Gemeinderat Wöllstein hat in seiner Sitzung am 16. Januar 1995 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gebiet "Unterschance und Brühlstraße" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt folgende Parzellen:

Flur 2 Nr.: 57/1, 58/1, 58/2, 59, 60, 61/1, 61/2, 90/2, 90/11, 119/9, 119/14, 119/15, 119/16, 120, 121, 122, 123, 124, 156/1, 156/3, 156/4, 157/1, 157/3, 157/4, 158/1, 158/3, 158/4, 159/1, 159/2 und Teile aus 119/17, 289 und 303.

Der Aufstellungsbeschuß wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauBG bekanntgemacht.

Die Sicherung der Planung für den künftigen Bebauungsplan "Unterschance und Brühlstraße" beschloß der Gemeinderat Wöllstein eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB. Mit der Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in dieser Fassung in Kraft. Nach Ablauf von 2 Jahren tritt die Veränderungssperre außer Kraft.

Wöllstein, den 5.4.1995

Für die Ortsgemeinde Wöllstein

Frohnhöfer, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes Gewerbegebiet "In der Krummgewann" in der Ortsgemeinde Wöllstein

Der Ortsgemeinderat Wöllstein hat in seiner Sitzung am 15.12.1994 eine beschränkte Offenlage gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen: "Dies wurde notwendig, da von einigen Gewerbetreibenden der Antrag gestellt wurde, Grundstücke in der Größenordnung von 1.500 qm zu erwerben.

Damit dies realisiert werden kann ist es erforderlich, eine Stichstraße an den Wendehammer anzuschließen. Durch Einbau dieser Stichstraße können 4 Grundstücke in der Größenordnung von ca. 1.500 qm geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Parzellen:

Flur 9, Parzellen Nr.: 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 69/2, 69/3, 114 (Weg), 115 (Weg), Teile aus 98 (L 415), 116 (Weg) und 118 (Weg)

Flur 10, Parzelle Nr. 7/1 Ausgleichsfläche

Flur 16, Parzelle Nr. Teile aus 78 (B 420).

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **25. April bis 26. Mai 1995** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein, Bahnhofstraße 10, 55597 Wöllstein, Zimmer 16 (1. Stock), öffentlich aus und kann dort montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, von jedermann eingesehen werden. Während dieser Offenlage können bei der genannten Dienststelle Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Der Bebauungsplan kann auch bei der Ortsgemeinde Wöllstein zu den bekannten Dienststunden eingesehen werden.

Die Gemeinde prüft nur die fristgemäß d.h., die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

55597 Wöllstein, den 3.4.1995

Für die Ortsgemeinde Wöllstein

Frohnhöfer, Ortsbürgermeister

Satzung der Ortsgemeinde Wöllstein zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8 a BNatSchG vom 30. März 1995

Aufgrund von § 8 a Abs. 5 BNatSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und von § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) hat der Ortsgemeinderat Wöllstein in seiner Sitzung am 16. März 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2 a, 7 BauGB-MaßnahmenG.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. März 1995 in Kraft.

Wöllstein, den 30. März 1995

Frohnhöfer, Ortsbürgermeister (Siegel)

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Wöllstein vom 30. März 1995 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8 a BNatSchG

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
 - 1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
 - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
 - 1.2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
 - Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 1.3. Anlage standortgerechter Wälder
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Aufforstung mit standortgerechten Arten
 - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5-jährig, Höhe 80 - 120 cm
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 1.4. Schaffung von Streuobstwiesen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
 - je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
 - Einsaat Gras-/Kräutermischung
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 1.5. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
 - 2.1. Herstellung von Stillgewässern
 - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - ggf. Abdichtung des Untergrundes
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern
 - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben

- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Entschlammung
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
3. Begrünung von baulichen Anlagen
 - 3.1. Fassadenbegrünung
 - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
 - eine Pflanzen je 2 lfm.
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
 - 3.2. Dachbegrünung
 - intensive Begrünung von Dachflächen
 - extensive Begrünung von Dachflächen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - 4.1. Entsiegelung befestigter Flächen
 - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
 - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 4.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 5. Maßnahmen zur Extensivierung
 - 5.1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbranche
 - Nutzungsaufgabe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 5.2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur
 - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 5.3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
 - Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 5.4. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
 - Nutzungsreduzierung
 - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Niederschrift über die Sitzung

des Ortsgemeinderates Wöllstein am 2. März 1995 im Dorfgemeinschaftshaus

Öffentlicher Teil:

Beginn: 19.05 Uhr

Ende: 21.50 Uhr

Anwesende:

1. Vorsitzender:

Ortsbürgermeister Heinrich Frohnhöfer

2. Beigeordnete:

1. Beigeordneter Hans-Willi Rathgeber, zugleich Ratsmitglied

2. Beigeordnete Ulrike Wirth

3. Ratsmitglieder:

Winfried Brühl, Werner Drobnik, Stephan Frohnhöfer, Werner Görgen, Norbert Grass, Hans-Erwin Henkel, Herta Jurk, Holger Lanz, Herbert Mangold, Joachim Müller, Philipp Müller, Lucia Müller-Grünwald, Rudolf Peter, Hans-Jürgen Piegacki, reiner Rödér, Dieter Sandrowski, Kurt Voll und Martin Walper
Entschuldigt fehlte Ratsmitglied Helmut Degen.

4. von der Verbandsgemeindeverwaltung:

Bürgermeister Franz-Josef Lenges

Amtsrat Hans-Dieter Rang bis einschließlich TOP 6

Techn. Angestellter Klaus Fuchs ab TOP 6

Techn. Angestellter Klaus Fuchs ab TOP 6

5. von der Ortsgemeinde:

Verw.-Angestellte Ingrid Back als Schriftführerin

Ortsbürgermeister Frohnhöfer eröffnete um 19.05 Uhr die sechste Sitzung der laufenden Legislaturperiode und begrüßte die Anwesenden. Besonders hieß er Herrn Bürgermeister Lenges und Herrn Kerker von der Allgemeineren Zeitung willkommen. Er stellte fest, daß form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlußfähig ist. Frau Back wurde zur Schriftführerin bestellt.

Änderungswünsche zur Tagesordnung ergaben sich nicht.